

**Amministrazione delle finanze dello Stato  
gegen S.r.l. Meridionale Industria Salumi und andere;  
Ditta Italo Orlandi & Figlio und Ditta Vincenzo Divella  
gegen Amministrazione delle finanze dello Stato  
(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt von der Corte suprema di Cassazione, Rom)**

„Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben“

Verbundene Rechtssachen 212 bis 217/80

Leitsätze

- 1. Handeln der Organe — Zeitliche Geltung — Verfahrensvorschriften — Materiellrechtliche Vorschriften — Unterschied — Rückwirkung einer materiellrechtlichen Vorschrift — Voraussetzungen*
- 2. Europäische Gemeinschaften — Eigene Mittel — Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben — Verordnung Nr. 1697/79 — Rückwirkung — Keine (Verordnung Nr. 1697/79 des Rates)*

1. Zwar ist bei Verfahrensvorschriften im allgemeinen davon auszugehen, daß sie auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar sind; dies gilt jedoch nicht für materiellrechtliche Vorschriften. Diese werden vielmehr im allgemeinen so ausgelegt, daß sie für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte nur gelten, wenn aus ihrem Wortlaut, ihrer Zielsetzung oder ihrem Aufbau eindeutig hervorgeht, daß ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist. Diese Auslegung gewährleistet die Beachtung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des

Vertrauensschutzes, nach denen die Gemeinschaftsgesetzgebung klar und für die Betroffenen vorhersehbar sein muß.

2. Die Verordnung Nr. 1697/79 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, ist auf vor ihrem Inkrafttreten, also vor dem 1. Juli 1980 vorgenommene Eingangs- oder Ausfuhrabgabenfestsetzungen nicht anwendbar.

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Italienisch.